Kontakt

Verbandsgemeindeverwaltung Unkel

Linzer Straße 4
53572 Unkel

Tel.: (02224) 1806-0
Fax: (02224) 1806-50
www.vgvunkel.de
ordnungsamt@vgvunkel.de

Ihre Ansprechpartnerin für gefährliche Hunde und Anleinpflicht:

Frau Gambino

Tel.: 02224 – 1806-90
Fax: 02224 – 1806-790
E-Mail: ordnungsamt@vgvunkel.de

Sie haben noch Fragen?
Nehmen Sie einfach Kontakt mit uns auf!



Welcher Hund ist noch gefährlich?

Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Hunde des Typs Pit Bull Terrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, zählen in Rheinland-Pfalz zu den gefährlichen Hunden im Sinne des LHundG.

Darüber hinaus gelten als gefährliche Hunde:

- Hunde, die sich als bissig erwiesen haben
- Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen
- Hunde, die in aggressiver oder gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben
- Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben



Hinweise zum Halten eines Hundes *in der* Verbandsgemeinde Unkel

Eine Informationsbroschüre der örtlichen Ordnungsbehörde



Verbandsgemeinde
Unkel

FÜR EIN MITEINANDER IN VERANTWORTUNG

Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde gelten in Rheinland-Pfalz folgende Rassen, die in § 1 Abs. 2 des Landeshundegesetzes (LHundG) vom 22.12.2004 abschließend aufgeführt sind:

- Pit Bull Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- American Staffordshire Terrier

Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes

Für die Haltung eines gefährlichen Hundes ist eine Erlaubnis erforderlich. Diese muss bei der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel beantragt werden. Folgende Voraussetzungen müssen hierbei erfüllt sein:

- ✓ *ein berechtigtes Interesse an der Haltung eines gefährlichen Hundes besteht*
- ✓ *die antragstellende Person muss die zur Haltung eines gefährlichen Hundes erforderliche Sachkunde besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben*
- ✓ *es dürfen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person die zur Haltung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt*
- ✓ *der Abschluss einer Haftpflichtversicherung muss gemäß § 4 Abs. 2 nachgewiesen werden*

Ihre Ansprechpartnerin für gefährliche Hunde und Anleinpflicht:
Frau Gambino • Tel. 02224 - 1806-90
ordnungsamt@vgunkel.de

Hinweis: Diese Broschüre enthält teilweise KI-generierte Bilder.



Entfernen von Hundekot

Halter und Führer von Hunden oder Pferden müssen dafür sorgen, dass ihre Tiere auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht ihre Notdurft verrichten und dadurch öffentliche Straßen und Anlagen durch Hundekot oder Pferdeäpfel verunreinigen. Eine durch die Verrichtung der Notdurft eingetretene Verunreinigung ist unverzüglich zu beseitigen. Zu Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise verpflichtet.

Anleinpflicht

- Hunde sind in öffentlichen Bereichen sicher zu führen.
- Innerhalb bebauter Ortslagen sind Hunde auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen an der Leine zu führen.
- Außerhalb bebauter Ortslagen sind Hunde unverzüglich anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden.
- Bei gefährlichen Hunden gilt zusätzlich die Maulkorbpflicht.

Hundekot ist jederzeit und überall sofort zu entsorgen!



Gegenseitiges Verständnis

Jeder sollte ein wenig Verständnis für seine Mitmenschen aufbringen, denn nur ein wenig Rücksichtnahme lässt es sich doch viel angenehmer und unbeschwerter leben. Nur eine verantwortungsvolle Hundehaltung trägt dazu bei, bestehende Vorurteile gegen den besten Freund des Menschen und deren Besitzer abzubauen.

Leider gehen bei der örtlichen Ordnungsbehörde immer wieder Beschwerden darüber ein, dass Hundehalter ihre Hunde unberücksichtigt umherlaufen lassen oder unangeleint ausführen und Gehwege, Kinderspielplätze sowie Grünanlagen durch Hundekot verunreinigt werden.

Die Ordnungsverwaltung nimmt dies zum Anlass, auf die Vorschriften der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Unkel hinzuweisen.

Zu den Pflichten eines Hundehalters / Hundeführers zählen insbesondere:

- das Entfernen von Hundekot
- die Anleinpflicht
- das Verbot von Hunden auf speziellen Plätzen

Hundeverbot auf speziellen Plätzen

Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätze und Bolzplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.

Hinweis in eigener Sache

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass selbst gut erzogene Hunde insbesondere bei Kindern oder empfindlichen Menschen Angst oder Unsicherheit hervorrufen können. Bitte bedenken Sie, dass andere Personen nicht wissen können, ob Ihr Hund ein friedliches oder aggressives Tier ist. Oftmals wollen diese gar nicht spielen oder sich von Ihrem Hund beschuppern lassen.



Verbandsgemeinde
Unkel

Hinweis: Diese Broschüre enthält teilweise KI-generierte Bilder.